

§ 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO; § 12 Abs. 2 Ziff. 6, § 36 LitUG; § 823 Abs. 1 und 2 BGB; §§ 286, 287 ZPO.

1. Ein Teilvergleich wirkt nur für den durch ihn erledigten Teil des Rechtsstreits. Er bedeutet nicht, daß der Rechtsanspruch dem Grunde nach anerkannt ist.

2. An einer Filmskizze oder einem Filmexposé besteht kein Urheberrecht.

Der Filmproduzent kann mit dem Ideenschöpfer oder dem Verfasser einer Filmskizze oder eines Filmexposés einen obligatorischen Vertrag abschließen, daß dessen Name im „Vorspann“ genannt werde. Nichterfüllung dieses Versprechens verpflichtet zum Schadensersatz, wenn der Ideenschöpfer usw. nachweist, daß ihm hierdurch materieller Schaden entstanden ist.

3. Der Schaden kann durch Schätzung — auch dem Grunde nach — bewiesen werden. Für die Schätzung müssen Unterlagen bestehen. Ein Sachverständigengutachten ist hierfür nur soweit geeignet, als der Sachverständige sich innerhalb seines Fachgebiets gehalten hat.

OG, Ur. vom 17. Februar 1959 — 2 Zz 39/58.

Der Kläger ist Schriftsteller. Vereinbarungsgemäß hat er der Verklagten, der DEFA, eine zur Verwertung für einen Film bestimmte Ausarbeitung, die er als Exposé bezeichnet, überreicht, die das sog. Zwed-Mütter-Problem behandelt. Die Ausarbeitung ist im Auftrag der Verklagten von anderen Autoren weiterbearbeitet und hierbei stark verändert worden. Im Laufe der Bearbeitung hat der Chefdramaturg der Verklagten mit dem Kläger vereinbart, daß dieser dem sog. Vorspann in der Form „Nach einer Idee von ...“ erwähnt werden sollte. Dies ist bei den Vorführungen des Films in der Deutschen Demokratischen Republik — nach Angabe der Verklagten versehentlich — unterblieben.

Der Kläger behauptet, ihm sei hierdurch Schaden entstanden; denn wenn er dem Vorspann genannt worden wäre, so würden hierdurch seine Aussichten, von Verlagen literarische Aufträge zu erhalten, gestiegen sein.

Er beziffert den nach seiner Behauptung entstandenen Schaden auf 10 000 DM.

Er hat zunächst beantragt, die Verklagte zu verurteilen, 8000 DM (über einen von den Parteien, am 19. November 1957 geschlossenen Teilvergleich über Zahlung von 2000 DM hinaus) zu zahlen. (In diesem Vergleich war auch vereinbart worden, daß der Kläger bei Vorführungen des Films in Westdeutschland und im Ausland in der erwähnten Form genannt werde. Angesichts der Ablehnung der Verklagten, ihn bei Vorführungen in der Deutschen Demokratischen Republik zu nennen, behielt er sich hierfür weitere Schadensersatzansprüche vor.)

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt

Sie hat erklärt: Der Kläger habe seine Forderung nicht genügend substantiiert.

Der Kläger hat seinen Anspruch auch auf § 36 LitUG gestützt. Das Bezirksgericht hat Beweis durch persönliche Vernehmung des Klägers als Partei über seine bisherige literarische Tätigkeit und durch Vernehmung von Zeugen, nämlich des Dramaturgen H., des Chefdramaturgen der Verklagten W., des Mitautors des Films und Regisseurs und durch Einholung eines Gutachtens von dem Schriftsteller J. erhoben. Ferner hat es den zwischen den Parteien abgeschlossenen schriftlichen Vertrag vom 24. Mai 1955 und einige Schriftstücke, darunter die Skizze des Klägers, das Exposé der Bearbeiterin T., das Drehbuch und zwei Kritiken des Films im „Neuen Deutschland“ und in der „BZ am Abend“ zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Außerdem hat der Sachverständige diese schriftlichen Unterlagen in seinem Gutachten verwertet.

Der Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten den künstlerischen Wert des Films, dessen Vorgeschichte er unter Angabe des Inhalts der verschiedenen in der Bearbeitung der Idee entstandenen Fassungen eingehend darlegt, ungünstig beurteilt. Er ist insbesondere auch der Auffassung, daß die Abweichungen von der vom Kläger übermittelten Idee den Film nachteilig beeinflussen hätten. Andererseits hält er es für zweifellos, daß dem Kläger eine Vergütung gebührt. Er hält einen erheblichen Betrag für erforderlich, da die Nennung seines Namens im Vorspann für den Autor bedeute, daß er zu den „filmgewandten“ Autoren gerechnet werde und auch seine übrigen literarischen Erzeugnisse Absatz fänden. An sich bestünde Streit über die Vergütung nur hinsichtlich Vorführungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Es sei aber zu beachten, daß diese das für den Kläger wesentlichste Land sei, weil hier seine Bücher und der Großteil seiner literarischen Werke erschienen. Andererseits sei zu berücksichtigen, daß der Kläger auch da-

durch geschädigt worden sei, daß die Verklagte ihn vereinbarungswidrig nicht bei der Weiterentwicklung des Films bis zum Drehbuch mit herangezogen habe.

Die Verklagte hat demgegenüber ausgeführt, daß die Nennung eines Filmautors am Vorspann für ihn keine große Bedeutung habe. Von 100 normalen Kinobesuchern hätten nach Ablauf der Vorstellung mindestens 99 noch nicht einmal den Namen des Drehbuchautors in sich aufgenommen.

Demgegenüber hat der Sachverständige auf die Schriftstellerin Berta Waterstradt — die Schöpferin der Idee zu den „Buntkarierten“ — und das Schriftstellerehepaar Stern hingewiesen. Diese Schriftsteller seien durch Nennung im Vorspann von Filmen bekannt geworden.

Der Kläger hat sich die Ausführungen des Sachverständigen zu eigen gemacht und seinen Antrag auch auf die §§ 823, 842 BGB gestützt.

Mit Urteil vom 25. April 1958 hat das Bezirksgericht die Verklagte verurteilt, über den dem Teilvergleich vom 19. November 1957 festgesetzten Betrag von 2000 DM hinaus weitere 4000 DM, insgesamt 6000 DM, zu zahlen. Den weitergehenden Antrag hat es abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Verklagte habe sich durch die von ihrem Regisseur E. getroffene Vereinbarung verpflichtet, den Kläger im Vorspann des Filmes zu nennen. Der Antrag des Klägers könnte einerseits auf Schlechterfüllung oder Nichterfüllung dieses Vertrages, andererseits aber auch auf § 823 und § 842 BGB gestützt werden.

Es sei richtig, daß für den Kläger als Schriftsteller bedeutungsvoll sei, beim Publikum, bei den Kritikern, bei Verlagen, den Literaten und den Dramaturgen bekannt zu werden; dies sei wichtiger als das Bekanntwerden bei einzelnen Filmbesuchern. Übrigens treffe es nicht zu, daß nur einer von hundert Filmbesuchern dem Vorspann Aufmerksamkeit schenke. Wäre der Kläger bei dem genannten Personenkreis bekannt, so fänden auch seine sonstigen Werke besseren Absatz.

Daß diese Überlegung in der Praxis zutrefte, beweise das Beispiel der vom Sachverständigen genannten Schriftsteller. Der Schadensersatzanspruch sei also dem Grunde nach berechtigt, wie ihn auch die Verklagte dem Grunde nach und darüber hinaus in Höhe von 2000 DM durch den Teilvergleich anerkannt habe.

Die Entscheidung über die Höhe sei nur durch freie Entscheidung nach § 287 ZPO möglich. Andere Punkte seien einerseits der „Name“, den der Kläger bereits in der weiteren Öffentlichkeit erlangt habe, andererseits die Stärke der Widerspiegelung seiner ursprünglichen Ideen in Drehbuch und Film. Daneben sei wesentlich für die Höhe des Schadensbetrags, ob es sich um einen guten Film handle oder um einen solchen, der Mängel aufweise. Der Schaden, der dem Kläger dadurch entstanden sei, daß dem Vergleich zuwider sein Name nicht bei Vorführungen des Films außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik genannt worden sei, sei dagegen nicht Gegenstand des jetzigen Rechtsstreits.

Auf Grund dieser Erwägungen sei zu berücksichtigen, daß der Kläger einen Namen als führender Literaturhistoriker und Literatur-Theoretiker erlangt habe; dagegen sei er nicht als Erzähler und Lyriker hervorgetreten. Die Gesamtheit seiner schriftstellerischen Arbeiten sei durch seine Aufnahme in den Pen-Club anerkannt worden. Andererseits bestehe zwar viel Gemeinsames zwischen seiner ursprünglichen Skizze und dem Drehbuch, mindestens in der Grundfabel; es seien aber auch viel Unterschiede vorhanden. Nach Auffassung des Sachverständigen und zwei überreichter Filmkritiken enthalte das Drehbuch Mängel, die in der ursprünglichen Konzeption des Klägers nicht vorhanden gewesen seien. Jedenfalls seien sich alle Beteiligten durch Abschluß des Teilvergleichs, vor allem aber der Gutachter, darüber einig, daß der Kläger der Urheber der Filmidee sei. Er möge dabei starke Impulse von Brechts „Kaukasischem Kreidekreis“ erhalten haben. Unerheblich sei, daß ihm W., der stoffführende Dramaturg der Verklagten, habe Belehrungen und Hinweise zukommen lassen; denn dazu sei dieser Dramaturg von Beruf wegen verpflichtet, er werde hierdurch nicht zum Urheber der Filmidee.

Der wesentliche Teil des Schadens liege darin, daß die sonstigen Werke des Klägers in der Deutschen Demokratischen Republik besser abgesetzt werden könnten, wenn sein Name genannt worden wäre. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sei ein Schadensersatzanspruch von 10 000 DM, von denen der Kläger kraft des Vergleichs 2000 DM erhalten habe, an sich berechtigt. Dieser Anspruch müsse aber gemindert werden, weil der künstlerische Wert des Films nach dem Gutachten des Sachverständigen gegenüber der ursprünglichen Skizze wesentlich gemindert worden sei. Infolgedessen sei eine Minderung des Schadensersatzes um zwei Fünftel, also um 4000 DM, als angemessen anzusehen. Der Schadensersatz-